

Nr. 916

27.11.2024

30. Jahrgang

Nummer			Seite
87/2024	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die naturnahe Umgestaltung des Alten Ziegenbaches und die Anlage von Kleingewässern im Bereich der Wiesenstraße in Vermold	4789
88/2024	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung der Dalke und des Bekelbaches im Bereich des Naturschutzgebietes „Große Wiese“ in Gütersloh/Verl	4790
89/2024	Kreis Gütersloh	Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes	4792

87/2024 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die naturnahe Umgestaltung des Alten Ziegenbaches und die Anlage von Kleingewässern im Bereich der Wiesenstraße in Vermold

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Vermold plant die ökologische Verbesserung des Alten Ziegenbaches im Bereich der Wiesenstraße; auf einer ca. 1,7 ha großen Fläche (Teilfläche 1) soll ein ca. 330 m langer Abschnitt des Alten Ziegenbaches naturnah umgestaltet werden. Räumlich angrenzend sollen auf einer ca. 4 ha großen Fläche (Teilfläche 2) im Bereich des Naturschutzgebietes „Vermolder Bruch“ – der Alte Ziegenbach verläuft hier im Randbereich – Kleingewässer angelegt werden sowie ökologische und auch retentionstechnische Verbesserungsmaßnahmen erfolgen.

Für den Alten Ziegenbach stellt die Maßnahme eine wesentliche ökologische Verbesserung dar. Das derzeit geradlinig verlaufende Gewässer mit einem relativ gleichmäßigen Querprofil soll einen mäandrierenden Verlauf mit unterschiedlichen Böschungsneigungen bis hin zu Steilufeln erhalten. In einem im Mittel ca. 12 m breiten, abwechslungsreich gestalteten Profil soll sich das Gewässer eigendynamisch entwickeln, der Einbau von Totholz soll die Strukturvielfalt zusätzlich fördern. Die Flächen zwischen Alt- und Neuverlauf sollen der Sukzession überlassen werden, auf dem in Fließrichtung links vom neuen Gewässerlauf liegenden Gelände soll sich extensives Grünland verschiedener Feuchtestufen entwickeln. Insgesamt wird sich eine hohe Lebensraumvielfalt einstellen.

Die Teilfläche 2 wurde vor vielen Jahren als Regenrückhaltebecken im Rahmen der Erschließung eines Baugebietes angelegt, wobei ab einem gewissen Wasserstand im Alten Ziegenbach die Fläche geflutet werden soll. Allerdings kommt entgegen den damaligen Planungen eine Ausuferung in die Fläche seltener als vor-gesehen vor. Künftig soll bereits ab etwa Mittelwasser des Alten Ziegenbaches ein Abfluss in die Fläche erfolgen. Durch unterschiedlich tiefen Bodenaushub in der Fläche sollen sich Grünlandlebensräume mit unterschiedlichen Feuchtgraden entwickeln. Zudem sollen auentypische Kleingewässer mit – je nach Wasserstand im Gewässer und im Grundwasser – unterschiedlichen Wasserflächen hergestellt werden.

Seite 4789

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Für die Maßnahmen ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür ist beim naturnahen Ausbau von Bächen und Teichen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird untersucht, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist hier der Fall, da die betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet bzw. in einem Naturschutzgebiet liegen. Daher war auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung ist der allgemeine Schutz der freien Landschaft. Die Planung muss daher mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sein. Zum Schutzzweck der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vermolder Bruch“ gehören die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der schützenswerten Elemente der Kulturlandschaft wie Kopfbäume, Hecken und Blänken sowie insbesondere die Erhaltung eines zusammenhängenden offenen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiches. Außerdem ist Ziel die Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes und der besondere Schutz und die Entwicklung der Lebensräume für viele Vogelarten.

Die geplanten Maßnahmen entsprechen dem Schutzzweck bzw. den Entwicklungszielen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 25.11.2024

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Aulich

88/2024 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung der Dalke und des Bekelbaches im Bereich des Naturschutzgebietes „Große Wiese“ in Gütersloh/Verl

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Sachgebiet Gewässerentwicklung der Abteilung Tiefbau des Kreises Gütersloh plant die Renaturierung eines Abschnittes der Dalke und des Bekelbaches im Bereich des Naturschutzgebietes „Große Wiese“. Das Vorhaben liegt im Grenzgebiet zwischen den Städten Gütersloh und Verl.

Der betroffene ca. 625 m lange Dalke-Abschnitt ist durch einen geradlinigen Verlauf geprägt, eine eigendynamische Entwicklung ist nicht möglich und die Auenanbindung nur sehr eingeschränkt. Künftig soll die Dalke

durch die rechtsseitig gelegene Grünlandfläche in einem im Mittel ca. 5 m breiten Initialgerinne geleitet werden, wobei stellenweise bereits ab Mittelwasserabfluss eine Ausuferung stattfinden soll. Die Dalke soll einen stark gewundenen Verlauf erhalten und dabei mehrfach in den Bestandsverlauf zurückgeführt werden. Der Altlauf soll nur in kleinen Teilbereichen verfüllt werden, so dass Rückstaubereiche entstehen. Mit der Verlegung ist eine Laufverlängerung um ca. 215 m verbunden. Der Bekelbach kreuzt den vorgenannten Maßnahmenbereich, seine Renaturierung ist daher in die Planung integriert worden. Das Gewässer hat derzeit ebenfalls einen geradlinigen Verlauf. Er soll künftig mäandrierend fließen und mit verschiedenen Totholzelementen angereichert werden. Der Altverlauf wird verfüllt.

Für die Maßnahme ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierfür ist beim naturnahen Ausbau eines Baches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben. Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird untersucht, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Dies ist hier der Fall, da die betroffenen Flächen in einem Naturschutzgebiet und im Überschwemmungsgebiet liegen. Daher war auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Renaturierungen der Dalke und des Bekelbaches haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Große Wiese“. Da das Naturschutzgebiet, das u. a. zur Erhaltung eines zusammenhängenden Feuchtwiesenbereiches festgesetzt wurde, zunehmend unter Trockenheit leidet, dienen häufigere Überflutungen dem Feucht- und Nassgrünland sowie den Röhricht- und Seggenflächen. Sämtliche Maßnahmen dienen der Sicherung und Förderung der Funktion der Fließgewässer und damit verbunden auch der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Mit der Planung wird ein hohes Synergiepotenzial zwischen gewässerökologischer Verbesserung und Förderung des für das Naturschutzgebiet festgesetzten Schutzzwecks erreicht. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern erhebliche Umweltbeeinträchtigungen.

Auch auf das Überschwemmungsgebiet hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀) wird das Vorland wegen der flachen Topografie beidseitig auf einer Breite von etwa 250 m überflutet. Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen kleinräumigen Änderungen haben darauf keinen nennenswerten Einfluss.

Die geplante Maßnahme kann nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 08.11.2024

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag

Aulich

89/2024 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- 1) Der Kreis Gütersloh ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Der Kreis Gütersloh ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
- 2) Die Stadt Gütersloh betreibt als große kreisangehörige Stadt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.
- 3) Personen, die im Kreis Gütersloh verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Grundsätze

- 1) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- 3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- 4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Kreisleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3

Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Gütersloh erhebt der Kreis Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - d. für einen durch den Patienten willentlich bestellten, aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten;
 - e. bei einer vorsätzlichen, im vornherein für die Person erkennbar nicht notwendigen Alarmierung von Rettungsmitteln durch die Kreisleitstelle und die daraus folgende sachgerechte Disposition dieser Rettungsmittel durch die Kreisleitstelle (sogenannte Bagatelleinsätze); bei der Bewertung der Person wird eine durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Person zugrunde gelegt;
 - f. bei dem Einsatz der Kreisleitstelle mit der Disposition durch die Kreisleitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF.
- 3) Ab dem 100. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) berechnet der Kreis Gütersloh neben der Fahrzeuggebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung Mehrkosten, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 100. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 100. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.
- 4) Für Begleitfahrten kann der Kreis Gütersloh eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

§ 4 Gebührenschildner

- 1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- 2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges und/oder der Kreisleitstelle nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben kann eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben werden, die über den 99. Kilometer hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

<u>Einsatzmittel:</u>	
Krankentransport „KTW“	
- Kostenanteil Kreisleitstelle	31,- €
- Grundgebühr	297,- €
- ab dem 100. km zusätzliche Mehrkosten gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung	
Rettungswagen „RTW“	
- Kostenanteil Kreisleitstelle	42,- €
- Grundgebühr	780,- €
- ab dem 100. km zusätzliche Mehrkosten gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung	
Notarzteinsatzfahrzeuge „NEF“	
- Kostenanteil Kreisleitstelle	21,- €
- Grundgebühr	869,- €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse des Kreises Gütersloh zu entrichten.

§ 8 Notwendigkeitsbescheinigung

- 1) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenbeförderung / Notwendigkeitsbescheinigung) beizubringen.
- 2) Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 RettG NRW ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 01.09.1998, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26.09.2022, außer Kraft.